



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 24. JANUAR 2013

NR. 03

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover	30
126. Änderung Bereich: Limmer, Ahlem / „Wasserstadt Limmer“	
218. Änderung Bereich: Bothfeld / „westlich Metzhof“	30
219. Änderung Bereich: Groß-Buchholz / „Roderbruch-Markt Süd“	30

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden	30
Satzung über die Anerkennung von Verdiensten um die Stadt Gehrden	33

2. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan Nr. 2/199 „Gewerbegebiet – An der Chaussee“, Ortschaft Altwarmbüchen	34
--	----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Pattensen in 30982 Pattensen	35
--	----

Zweckverband vhs Hannover Land

Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes vhs Hannover Land	37
---	----

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung Material O-Tonne	38
---------------------------------	----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover

Die Region Hannover hat die folgenden Änderungen des Flächennutzungsplanes genehmigt:

126. Änderung
Bereich: Limmer, Ahlem / „Wasserstadt Limmer“
mit Bescheid vom 10.12.2012
(Az. 61.03-21101-126/01-11/12)

218. Änderung
Bereich: Bothfeld / „westlich Metz Hof“
mit Bescheid vom 03.12.2012
(Az. 61.03-21101-218/01-12/12)

219. Änderung
Bereich: Groß-Buchholz / „Roderbruch-Markt Süd“
mit Bescheid vom 09.01.2013
(Az. 61.03-21101-219/01-13/12)

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414).

Die genannten Flächennutzungsplan-Änderungen können mit den Begründungen sowie den zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung -, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 609 (Tel. 168-4 37 94 oder 168-4 36 63) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderungen und der Begründungen sowie der zusammenfassenden Erklärungen kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die o.a. Flächennutzungsplan-Änderungen gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hannover, den 10. Januar 2013

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GEHRDEN

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigungsanspruch

- 1) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- 3) Der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53, 63 Absatz 3 NKomVG). Übt die/der Betroffene seine Dienstgeschäfte länger als zwei Kalendermonate nicht aus, so entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung rückwirkend ab dem zweiten Monat. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf die Vertreterin oder den Vertreter über.
- 4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.
- 5) Wiederholt unentschuldigte Nichtteilnahme bei Sitzungen, mit offizieller Einladung durch das Ratsbüro, führt zum Verlust der für den jeweiligen Monat zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag und zusätzlich zu einem Sitzungsgeld gewährt wird. Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz und Reisekosten werden gesondert erstattet. Mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
- 2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt **€ 66,-**
- 3) Für die Teilnahmen an Rats-, Ausschuss- und höchstens 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr wird ein Sitzungsgeld von **€ 17,- je Sitzung gezahlt**. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen, Kommissionen und Beiräte als Ausschüsse, Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.
- 4) Die in Absatz 2 genannte monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich auf Antrag um **€ 11,- je Sitzung** wenn in Folge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen.

Ein Anspruch auf Erhöhung besteht nicht:

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung des Kindes beteiligt sind.
 c) Soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- 5) Das in Absatz 3 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
 Wird die Dauer von 6 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren.
 Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder.
 Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Entschädigung für herausgehobene Funktionen

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie jede/r Fraktionsvorsitzende eine monatliche Pauschale nach folgenden Sätzen:
- | | |
|---|---------|
| a) die 1. stv. Bürgermeisterin /
der 1. stv. Bürgermeister | € 138,- |
| b) die 2. stv. Bürgermeisterin /
der 2. stv. Bürgermeister | € 138,- |
| c) die 3. stv. Bürgermeisterin /
der 3. stv. Bürgermeister | € 138,- |
| d) die Fraktionsvorsitzende /
der Fraktionsvorsitzende | € 138,- |
- 2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhält die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende für jede Ratssitzung eine Aufwandsentschädigung **von € 50,-**.
 Bei Abwesenheit der/des Ratsvorsitzenden erhält die/der stellvertretende Ratsvorsitzende für die Sitzung die Aufwandsentschädigung **von € 50,-**.

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld von € 17,-
 2) Das Sitzungsgeld für die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses beträgt € 46,-
 3) Sofern ein Ausschussmitglied den Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes hat, werden Fahrtkosten von diesem Wohnsitz erstattet.

§ 5

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- 1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten die ehrenamtlich in der Feuerwehr tätigen Funktionsträgerinnen/ Funktionsträger
- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Stadtsicherheitsbeauftragte/ r | € 20,- |
| b) Stadtausbildungsleiter/ in | € 25,- |
| c) Stadtjugendfeuerwehrwart/ in | € 30,- |
| d) Ortsjugendfeuerwehrwart/ in (ab 10 Jahre) | € 30,- |
| e) stellv. Jugendfeuerwehrwart/ in | Stadt € 20,-
Ortschaft € 15,- |

- | | |
|---|--------|
| f) Gerätewart / in, Grundbetrag | € 22,- |
| Steigerung je Fahrzeug | € 6,- |
| g) Schriftführer/ in des Stadtkommandos | € 15,- |
| h) Ausbildungsleiter/in | |
| Gefahrengutgruppe (GGG) | € 33,- |
| i) Bekleidungswart/in | € 22,- |
| j) die/der Hauswart/in | |
| der Stützpunktfeuerwehr | € 28,- |
| k) Kleinlöschmeisterwart/in (7 – 10jährige) | € 15,- |
| l) Kinderfeuerwehrwart/in (6 – 7jährige) | € 15,- |
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhält:
- | | |
|--|--------|
| a) die/der Stadtmuseumsbeauftragte/r | € 66,- |
| b) die Feld- und Forsthüterin/ der Feld-
und Forsthüter | € 30,- |
| c) die/der Behindertenbeauftragte | € 30,- |
| d) die/der Seniorenbeauftragte | € 30,- |
| e) die/der Integrationsbeauftragte | € 30,- |

§ 6

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- 1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten entsprechend der Regelung für die Ratsmitglieder für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 17,-
 Daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe € 15,- je **Ortsratsitzung** gezahlt.
 Für die **Erstellung des Protokolls** wird eine Entschädigung von € 20,- an das jeweils protokollführende Ortsratsmitglied gezahlt.
- 2) Es gelten §§ 1 und 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 7

Entschädigung für Ortsbürgermeisterinnen, Ortsbürgermeister

- 1) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erhalten in den Ortschaften monatlich eine Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Einwohnerzahl:
- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Über 1.000 Einwohnern | € 100,- |
| b) Unter 1.000 Einwohnern | € 80,- |
- 2) Gem. § 95 Absatz 2 Satz 3 NKomVG, i.V.m § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gehrden kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister zusätzliche Hilfsfunktionen für die Stadt ausführen. Für die Erfüllung der Hilfsfunktionen erhält die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister eine zusätzliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von € 30,-**
- 3) Lehnt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Übernahme der Hilfsfunktionen ab und wird stattdessen ein/e Beauftragte/r mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen betraut (§ 38 NKomVG), so erhält die/der Beauftragte die Aufwandsentschädigung bei Erfüllung der Hilfsfunktionen **in Höhe von € 30,-**

§ 8

Entschädigung der Ehrenbeamten

- 1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Stadt Gehrden wird die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|---------|
| a) die Stadtbrandmeisterin /
der Stadtbrandmeister | € 112,- |
| b) die 1. stellv. Stadtbrandmeisterin /
der 1.stellv. Stadtbrandmeister | € 79,- |
| c) die 2. stellv. Stadtbrandmeisterin /
der 2.stellv. Stadtbrandmeister | € 56,- |
| d) die Ortsbrandmeisterin /
der Ortsbrandmeister | € 56,- |

- e) die stellv. Ortsbrandmeisterin /
der stellv. Ortsbrandmeister € 23,-
Ortschaften
- f) die stellv. Ortsbrandmeisterin /
der stellv. Ortsbrandmeister € 45,-
der Stützpunktfeuerwehr Gehrden Stadt
- 2) Verdienstausschlag wird nach den Bestimmungen des Nieders. Brandschutzgesetzes (NbrandSchG) gewährt.
- 3) Feuerwehrmitgliedern, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von € 26,- pro Stunde und für längstens neun Stunden erstattet.
Wird für eine notwendige Ausbildungsveranstaltung an der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis kein Verdienstausschlag geltend gemacht, gewährt die Stadt Gehrden dem Feuerwehrmitglied auf Antrag für maximal 5 Tage pro Jahr und 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden je Woche eine pauschale Entschädigung in Höhe von € 7,- je Stunde.
- 4) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von pro Stunde € 9,- ersetzt.

§ 9

Verdienstausschlag

- 1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von **26,- € je Stunde**, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.
Der Ersatz des Verdienstausschlages wird auf Antrag gewährt, insbesondere für
- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und der Fraktionen, wobei die Teilnahme an Verbands-/Gesellschafterversammlungen, Verwaltungs-/Aufsichtsratsitzungen und ähnlichen Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit nur dann entschädigungsfähig ist, soweit diese Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Einrichtungen keine eigenen Entschädigungsregelungen getroffen haben.
- b) die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- 2) Bei Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze. Dies gilt auch für Verdienstausschlag, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG entsteht.

- 3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- 4) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von **11,- €** gezahlt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden pro Woche.
- 5) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Abs. 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von **11,- €** erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.
- 6) Der Verdienstausschlag nach den Abs. 1 bis 5 wird für die Zeit der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des unmittelbar mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (z.B. die Wegezeit) versäumt wird, berechnet. Ein Wegezeitaufwand bis zu einer halben Stunde wird anerkannt. Die Beantragung längerer Wegezeiten ist durch Nachweis der Fahrtrouten zu belegen.

Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 10

Fahrtkosten

- 1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden in Ausübung der Mandatstätigkeit als Fahrtkostenersatz die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer in Anlehnung an die gültigen Entschädigungssätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

§ 11

Reisekostenvergütung

- 1) Bei einer Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einer Ratsfrau / einem Ratsherrn, Ortsratsmitglied oder ein dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen vergütet.
- 2) Bei der Benutzung eines Privatwagens richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach den gültigen Entschädigungssätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- 3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 12

Auszahlung der Entschädigung

- 1) Aufwandsentschädigungen sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat fällig und werden mit den Sitzungsgeldern vierteljährlich nachträglich abgerechnet.
- 2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gezahlt.

(§ 14)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden vom 24.01.2007, in Kraft getreten zum 01.11.2006, sowie die Änderungssatzung vom 06.10.2010 außer Kraft.

Gehrden, den 15.01.2013

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

Satzung über die Anerkennung von Verdiensten um die Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Gehrden verleiht an Personen, die sich für Gehrden und ihre Bevölkerung in besonders herausgehobener Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste teilzunehmen.

§ 2

Ehrungen und Verdienste der Stadt Gehrden

- (1) Die Stadt Gehrden ehrt Personen, die sich für Gehrden und ihre Bevölkerung verdient gemacht haben.
- (2) Für besondere Verdienste kann die **goldene Ehrennadel** mit einer Urkunde an Personen verliehen werden, die
 - unter Einsatz des eigenen Lebens Schaden an Leib und Leben einer größeren Anzahl Mitbürgerinnen und Mitbürger verhindert haben.
 - Langjährig, mindestens 25 Jahre, in verschiedenen Bereichen für das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger tätig sind.
 - mindestens 25 Jahre als Mitglied eines Vereins oder Verbandes, der das kulturelle Leben der Stadt mitprägt, eine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzende/r ausüben.
 - dem Rat der Stadt Gehrden oder den Ortsräten seit mindestens 25 Jahren angehören.
 - bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gehrden oder ihrer Ortschaften als Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister oder/und Ortsbrandmeisterin /Ortsbrandmeister seit mindestens 25 Jahren zugehörig sind

- (3) Für große Verdienste kann die **silberne Ehrennadel** mit einer Urkunde an Personen verliehen werden, die die folgenden Tätigkeiten wahrgenommen haben und ihre Tätigkeit nun beenden.

Die Personen müssen

- mindestens 15 Jahre als Mitglied eines Vereins oder Verbandes, der das kulturelle Leben der Stadt mitprägt, eine Tätigkeit als Vorsitzende/Vorsitzender ausgeübt haben.
- dem Rat der Stadt Gehrden oder den Ortsräten seit mindestens 15 Jahren angehört haben.
- der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gehrden oder ihrer Ortschaften als Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister oder/und Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister mindestens 15 Jahre angehört haben.

- (4) Für Verdienste kann die **bronzene Ehrennadel** mit einer Urkunde an Personen verliehen werden, die die folgenden Tätigkeiten wahrgenommen haben und ihre Tätigkeit nun beenden.

Die Personen müssen

- mindestens 10 Jahre als Mitglied eines Vereins oder Verbandes, der das kulturelle Leben der Stadt mitprägt, eine Tätigkeit als Vorsitzende/Vorsitzender ausgeübt haben.
- dem Rat der Stadt Gehrden oder den Ortsräten seit mindestens 10 Jahren angehört haben.
- der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gehrden oder ihrer Ortschaften als Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister oder/und Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister seit mindestens 10 Jahre angehört haben.

- (5) Die Tätigkeit, für die die Ehrung ausgesprochen werden soll, muss mit der Antragstellung in einem engen zeitlichen Verhältnis stehen. Die Ehrung ist auch zulässig, wenn Zeiträume über 15 Jahren zusammengefasst werden.

- (6) Im Einzelfall kann an Personen die goldene, silberne oder bronzene Ehrennadel mit einer Urkunde verliehen werden, die für das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger mit einem außergewöhnlichen Einsatz in besonders herausgehobener Weise tätig geworden sind.

§ 3

Vorschlagsrechte

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind durch Ratsfraktionen, der oder des Ratsvorsitzenden oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zulässig und schriftlich an die Stadt zu richten.
- (2) Das Vorschlagsrecht zur Ehrung von Verdiensten um die Stadt Gehrden kann durch Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Verbände, einer Ratsfraktion oder Gruppe ausgeübt werden.

§ 4

Entscheidungsgremien

- (1) Über die Vergabe von Ehrenbürgerrechten entscheidet der Rat mit 2/3 Mehrheit in öffentlicher Sitzung. Wird eine Aussprache gewünscht, findet diese in nicht öffentlicher Sitzung statt.
- (2) Über die Vergabe der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel entscheidet der Verwaltungsausschuss jeweils mit Mehrheit.

§ 5
Form der Ehrung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Ehrung gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt in einem würdigen Rahmen, den der Verwaltungsausschuss jeweils im Rahmen der Beschlussfassung festlegt.
- (2) Die Ehrung mit der goldenen Ehrennadel nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn der Ratssitzung vor.
- (3) Die Ehrung mit der bronzenen und silbernen Ehrennadel nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
 - a) für die Vereinsvorsitzende/n in den Ortschaften in der Ortsratssitzung vor
 - b) für die Vereinsvorsitzende/n der Kernstadt in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn der Ratssitzung vor
 - c) für die Mitglieder der Ortsräte in der Ortsratssitzung vor
 - d) für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in einem gesondert aufgerufenen Punkt zu Beginn der Ratssitzung vor
- (4) Die von der Verwaltung erstellte Vorlage zur Ehrung beinhaltet nur bei herausgehobenen Funktionen die entsprechende Angabe, wie stellvertretende/r Bürgermeister/in, Fraktionsvorsitzende/r, Ratsvorsitzende/r, Ortsbürgermeister/in, Stadtbrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in und die Stellvertreter/innen.
- (5) Ist die oder der zu Ehrende aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, eine Ratssitzung zu besuchen, kann die Ehrung auch an einem anderen Ort vorgenommen werden. Der Rat ist zu unterrichten.
- (6) Posthume Ehrung ist möglich.

§ 6
Veröffentlichung

Die Ehrungen werden mit der Bekanntgabe der entsprechenden Sitzung veröffentlicht.

§ 7
Widerrufsvorbehalt

Erweist sich eine Empfängerin oder ein Empfänger als des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrennadel mit Urkunde durch ein späteres Verhalten dieser Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat die Verleihung widerrufen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2002 mit den Änderungssatzungen vom 16.03.2004 und vom 22.09.2004 außer Kraft.

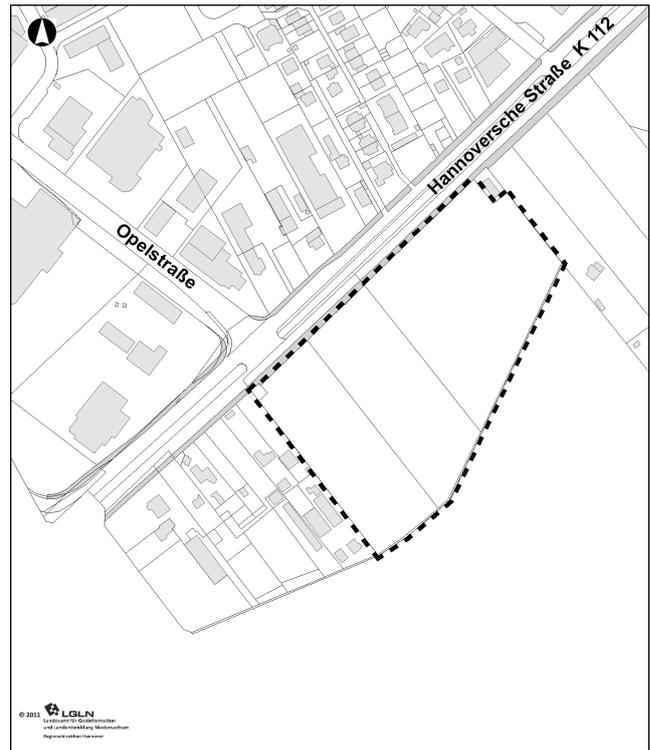
Gehrden, den 15.01.2013

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

2. **Gemeinde ISERNHAGEN**

Bebauungsplan Nr. 2/199 „Gewerbegebiet – An der Chaussee“, Ortschaft Altwarmbüchen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan 2/199 „Gewerbegebiet – An der Chaussee“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/199 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Großhandelsbetrieb für Gabelstapler zu schaffen.



Der räumliche Geltungsbereich (ca. 3,7 ha) befindet sich in der Flur 1 der Gemarkung Altwarmbüchen und umfasst die Flurstücke 104/2, 105/2, 109/4, 109/5, 140/2 und 140/3 (teilweise).

Er wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die Hannoversche Straße,
- im Nordosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 104/3 und 98/11,
- im Südwesten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 110/21 und 110/4 und
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 140/2 und 140/3.

Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 10.01.2013

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucas Kirchengemeinde Pattensen in 30982 Pattensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen am 13.11.2012 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Die bisherigen §§ 12- 15 werden durch die nachfolgenden §§ 12-15 ersetzt.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grab bzw. Grabfeld bekannt gemacht. Die Kosten der Abräumung sind in der Gebühr für das Nutzungsrecht enthalten.
- (3) Bei Reihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasenreihengrabstätten) liegt die Gestaltung und Pflege ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.

Reihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Grabplatte vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

- (4) In einer bereits belegten Reihengrabstelle ohne Pflegeverpflichtung darf keine zusätzliche Asche beigesetzt werden.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:
 1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister,
 7. Stiefgeschwister,
 8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beiset-

zungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (6) Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasenwahlgrabstätten) sind Grabstätten für Erdbestattungen mit zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte um höchstens 30 Jahre verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (7) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle ohne Pflegeverpflichtung darf keine zusätzliche Asche beigesetzt werden.
- (8) Die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.

Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Grabplatte vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten, mit oder ohne Pflegeverpflichtung.
- (3) Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasen-Urnenreihengrabstätten) sind Grabstätten gemäß Absatz (1). Sie werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigten oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.

Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Grabplatte vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Zusätzliche Beisetzungen im Sinne § 11 (6) dieser Friedhofsordnung sind bei Urnenwahlgräbern nicht möglich.
- (4) Urnenwahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasen-Urnenwahlgrabstätten) sind Grabstätten gemäß Absatz (1) mit zwei Grabstellen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird bei Belegung der zweiten Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte um höchstens 20 Jahre verlängert. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigte oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden. Hierfür ist ein zentraler Platz zum Gedenken vorhanden.

Wahlgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden mit einheitlicher Grabplatte vergeben, in die Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburts- und Todesdatum eingraviert sind.

Pattensen, 13.11.2012

DER KIRCHENVORSTAND

Schlegel	L. S.	Bennigsen
Vorsitzende		Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND
im KK Laatzen-Springe am 29.11.2012:

L. S.	I. A.
	Richter
	Leiter des Kirchenkreisamtes

Zweckverband vhs Hannover Land**Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes vhs Hannover Land**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2012 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes vhs Hannover Land zum 01.01.2010 beschlossen. Die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Anlagen liegt zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 25.01.2013 bis 04.02.2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Hauptgeschäftsstelle der vhs Hannover Land, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt a. Rbge., Zimmer 11, öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 15.01.2013

ZWECKVERBAND VHS HANNOVER LAND

In Vertretung
Kummerow-Funke
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes vhs Hannover Land zum 01.01.2010

AKTIVA	Euro	PASSIVA	Euro
1. Immaterielles Vermögen	382,00	1. Nettoposition	-310.981,01
2. Sachvermögen	454.513,00	1.1 Basis-Reinvermögen	-592.705,01
3. Finanzvermögen	770.859,06	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	1.672.513,81	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.617,27	1.4 Sonderposten	281.724,00
		2. Schulden	238.918,22
		2.1 Geldschulden	0,00
		davon	
		2.1.1 Liquiditätskredite	0,00
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00
		2.2 Verb. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verb. aus Lieferungen u. Leistungen	-8.098,01
		2.4 Transferverbindlichkeiten	15,50
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	247.000,73
		3. Rückstellungen	2.983.947,93
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme AKTIVA	2.911.885,14	Bilanzsumme PASSIVA	2.911.885,14

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

**aha -
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

Bekanntmachung Material O-Tonne

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) gibt die Abfälle, die gem. § 18 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) ab dem 01.01.2013 in die Wertstoffbehälter (O-Tonnen) des Zweckverbandes ausschließlich eingeworfen werden dürfen, wie folgt bekannt :

1. Metalle und Kunststoffe, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen (stoffgleiche Nichtverpackungen),
2. Altkleider und -schuhe sowie
3. kleine Elektrogeräte.

Hannover, den 17.01.2013

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin